

Der Umgang mit fremdenfeindlichen Straftaten im deutschen Rechtssystem

Redner: Prof. Dr. Mathias Rohe, Friedrich Alexander Universität Erlangen/Nürnberg

Veranstaltungsform: Vortrag (ca. 70 Zuhörer)

Zeit/Ort: 12. November 2009, Marriott Hotel, Kairo

Zielgruppe: Öffentlichkeit

1. Zielsetzung

Die tödliche Attacke auf die Ägypterin Marwa El-Sherbiny in einem Dresdner Gerichtssaal im Juli diesen Jahres hatte für Empörung und Protesten in Ägypten und anderen islamischen Ländern geführt. Insbesondere in Ägypten kam es zu heftigen Diskussionen über Fremdenfeindlichkeit und „Islamophobie“ in Deutschland. Am 11. November



2009 wurde der Täter Alex W. vom Dresdner Landgericht wegen Mordes an El Sherbiny und versuchtem Mord sowie schwerer Körperverletzung an ihrem Ehemann zu lebenslanger Haft verurteilt. Wie dieses Urteil auf Grundlage des deutschen Strafrechts zustande kam und was das Strafmaß für den Täter bedeutet erklärte Prof. Mathias Rohe, Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Dies sollte insbesondere dem ägyptischen Publikum die Prinzipien des deutschen Rechtsstaats klar machen und aufzeigen, warum die Todes-

strafe, wie sie von der Familie des Opfers gefordert wurde, in Deutschland nicht verhängt werden kann.

2. Ablauf

Prof. Rohe betonte zu Beginn seines Vortrages die besondere Tragik dieses Falles bevor er die Vorgänge nochmals ausführlich schilderte. Alex W. hatte die schwangere Ägypterin während eines gegen ihn wegen Beleidigung laufenden Prozesses mit einem Küchenmesser angegriffen und getötet. Er hätte dieses Messer unbemerkt in den Gerichtssaal mitnehmen können, da besondere Sicherheitskontrollen in deutschen Gerichten nur erfolgten, wenn ein konkreter Verdacht bestünde. Dies sei in diesem Fall jedoch nicht der Fall gewesen. Insbesondere diese fehlenden Sicherheitsvorkehrungen sorgten in Ägypten, wo es in jedem öffentlichen Gebäude, aber auch in vielen Restaurants und Hotels Sicherheitskontrollen gibt, für große Verwunderung.

Der zweite Teil des Vortrages beinhaltete die rechtliche Handhabung des Falls. Prof. Rohe begann mit der Frage nach der persönlichen Schuld des Täters, welche während des Prozesses ausführlich diskutiert wurde. Nach dem deutschen Recht könne der Täter nicht verurteilt werden, wenn er während der Tat nicht schuldfähig war. Zum Schutz der Allgemeinheit könnten jedoch andere Maßnahmen ergriffen werden. Letztendlich sei der Täter vom Gericht aber als

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

KAS-LÄNDERBÜRO ÄGYPTEN

November 2009

www.kas.de

voll schuldig eingestuft worden und zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden. In der Regel würde in Deutschland eine solche Strafe jedoch nach maximal 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Dies basiere auf dem Grundsatz, dass jeder Täter eine zweite Chance verdient habe. Im vorliegenden Fall würde eine Freilassung des Täters nach 15 Jahren jedoch nicht möglich sein, da das Gericht die besondere schwere der Schuld festgestellt habe. Die Haftstrafe könne in solchen Fällen bis zu 30 Jahre andauern. Prof. Rohe schätze die Chancen, dass dieses Urteil nach einer Berufung vor dem Bundesgerichtshof nochmals geändert werde, als unwahrscheinlich ein. In diesem Zusammenhang erwähnte er, dass die Todesstrafe in Deutschland nach dem Ende



des Nationalsozialismus abgeschafft worden war und mit der heutigen Auffassung von Rechtsstaatlichkeit in Deutschland nicht mehr zu vereinbaren sei.

Anschließend ging Prof. Rohe noch auf mögliche zivilrechtliche Konsequenzen ein. Eine Schadensersatzklage gegen den Täter wäre zwar begründet, würde aber zu nichts führen, da dieser von Sozialhilfe lebe und somit finanziell keine Entschädigung aufbringen könne. Des Weiteren komme wegen der mangelnden Sicherheitsvorkehrungen im Gerichtssaal möglicherweise ein Staatshaftungsanspruch gegen den Richter in Betracht. In diese Richtung würde im Moment ermittelt. Die dritte Möglichkeit sei die staatliche Opferentschädigung nach welcher Opfer von Gewalttaten oder deren Hinterbliebene Schadensersatz von der Bundesrepublik Deutschland verlangen könnten, wenn der Täter einen solchen nicht leisten kann. Rohe betonte, dass Deutschland sehr daran interessiert sei, den Schaden zu kompensieren. Die Verhandlungen mit der Familie hätten bereits begonnen. Am Ende seines Vortrages sprach Prof. Rohe die aus Sicht der Ägypter so zögerliche Reaktionen von Seiten der deutschen Regierung auf diese Tat an. Er begründete dies mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung, wonach die

Regierung sich in Angelegenheiten der Justiz in der Regel nicht einmische. Außerdem gebe es keinen Grund dafür, dass sich die Regierung für etwas entschuldige, für was sie gar nicht verantwortlich sei.

3. Schlussfolgerung

Mit der Verhängung der Höchststrafe gegen den Mörder nach deutschem Recht sind die allermeisten Ägypter zufrieden. Insbesondere stößt auf Anerkennung, dass die deutsche Justiz offenkundig nicht zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen unterscheidet. Gleichzeitig hat das Interesse der Ägypter an dem Mordfall aber seit der Urteilsverkündung stark abgenommen. Der Vortrag von Prof. Rohe war zwar gut besucht, stieß deshalb aber vor allem bei einem deutschen und europäischen Publikum (etwa die Hälfte der Teilnehmer) auf Interesse. Die nach der Tat bei vielen Ägyptern aufgekommenen Zweifel am deutschen Rechtssystem und die Kritik an Fremdenfeindlichkeit und „Islamophobie“ in Deutschland, konnte der Vortrag daher nur bei vergleichsweise wenigen Ägyptern ausräumen. Beide Themen sollen in der Stiftungsarbeit daher auch weiterhin thematisiert werden.